

50. Sportministerkonferenz am 7./8. November 2024 in München

Präventionsgesetz und Gesundes-Herz-Gesetz Beschluss vom 7. November 2024 (50.SMK-BV08/2024)

Einleitung

Inwieweit die Novellierung des Präventionsgesetzes durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) noch vorangebracht wird, ist aktuell offen. Für das gegebenenfalls anstehende Novellierungsverfahren wurden bereits in 2023 durch eine unter dem Vorsitz von Berlin eingerichtete länderübergreifende „UAG Präventionsgesetz“ Verbesserungsvorschläge erarbeitet. Als Ergebnis werden für die Novellierung eine explizite Benennung der Landessportbünde in den Landesrahmenvereinbarungen zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie (§ 20 f SGB V), die Verankerung eines Nationalen Gesundheitsziels „Bewegungsförderung“ (§ 20 Abs. 3 SGB V), das gleichberichtigte Einbinden weiterer repräsentativer zivilgesellschaftlicher Organisationen in die Nationale Präventionskonferenz (§ 20 e SGB V) sowie die Berücksichtigung des Rezeptes für Bewegung (§ 25 Absatz 1 Satz 2, nach § 26 Absatz 1 Satz 3 SGB V) vorgeschlagen. Sobald bekannt ist, ob und inwieweit das BMG die Novellierung des Präventionsgesetzes fortführen wird, sollten diese Vorschläge aus der SRK eingebracht werden.

Mit Blick auf das Gesetzgebungsverfahren des „Gesundes-Herz-Gesetzes“, das vom BMG mit Kabinettsbeschluss vom 28.08.2024 eingeleitet wurde, ist unklar, ob die Novellierung des Präventionsgesetzes noch innerhalb dieser Legislaturperiode möglich sein wird. Beide Gesetze beziehen sich auf Änderungen des SGB V.

Mit dem Gesetzesvorhaben „Gesundes-Herz-Gesetz“ des BMG sollen unter anderem eine bessere Früherkennung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und eine Vermeidung von kardiovaskulären Ereignissen ermöglicht werden. Des Weiteren sieht der Entwurf sowohl Beratungsangebote

durch Apotheken zur Prävention bzw. Früherkennung von Erkrankungen als auch allgemein Verbesserungen zur Tabakentwöhnung vor.

Nachdem der Referentenentwurf des „Gesundes-Herz-Gesetzes“ insbesondere wegen der geplanten Stärkung medikamentöser Behandlungen anstelle des weiteren Ausbaus von Präventivmaßnahmen und zudem wegen der fehlenden wissenschaftlichen Evidenz stark kritisiert wurde, hat das BMG nochmals Änderungen vorgenommen.

Die Bemühungen des BMG, mit dem "Gesundes-Herz-Gesetz" gesetzliche Grundlagen zur Bekämpfung von Herzerkrankungen zu erweitern, sind zwar grundsätzlich zu begrüßen. Der Gesetzentwurf ist jedoch auch nach Berücksichtigung der zahlreichen kritischen Stellungnahmen aus sportfachlicher Sicht nicht zufriedenstellend. Dies liegt vor allem darin begründet, dass der Gesetzentwurf zwar die herausragende Bedeutung eines gesunden Lebensstils, insbesondere auch durch ausreichend Bewegung und Sport, eingangs erwähnt, sich dies aber an keiner Stelle des Entwurfs inhaltlich widerspiegelt. Stattdessen sieht der Entwurf nach wie vor eine Anpassung der Anrechnungsregelung des § 20 Abs. 6 SGB V dahingehend vor, dass die bislang für die Primärprävention durch Bewegungsförderung vorgesehenen Leistungen künftig zugunsten der im Entwurf geplanten Maßnahmen umgeschichtet werden sollen.

Dies gefährdet nicht nur die seit Jahrzehnten durch Verbände und Vereine in Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und anderen Trägern entwickelte und etablierte Präventionsarbeit. Der Gesetzentwurf vermittelt darüber hinaus den Eindruck, dass vor allem die Einnahme von Medikamenten einen gesunden Lebensstil und mehr Gesundheit ermöglicht. Er lässt dabei außer Acht, dass primärpräventive Maßnahmen, wie z. B. mehr Sport und Bewegung, in vielen Fällen eine medikamentöse Behandlung von vornherein verhindern können. Insoweit geht von der aktuellen Fassung des Entwurfs aus Sicht der SMK ein verheerendes und völlig falsches Signal für die Bevölkerung aus.

Zusätzlich scheinen die Verabredungen aus den Bewegungsgipfeln 2022 und 2024 und dem daraus resultierenden Partizipationsprozess des „Runden Tisches Bewegung und Gesundheit“ mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf entwertet oder gar konterkariert zu werden: Einerseits wird die Förderung von Präventionskursen zur Bewegungsförderung gekappt, andererseits will das BMG den Partizipationsprozess „Runder Tisch Bewegung und Gesundheit“ fortsetzen.

Beschluss

1. Die Sportministerkonferenz fordert gemäß der Ankündigung im Koalitionsvertrag der Bundesregierung 2021 – 2025 die Novellierung und Weiterentwicklung des Präventionsgesetzes.
2. Die Sportministerkonferenz begrüßt die Bemühungen des Bundesministeriums für Gesundheit, mit dem „Gesundes-Herz-Gesetz“ gesetzliche Grundlagen zur Früherkennung von Herzerkrankungen zu erweitern. Der Gesetzesentwurf bedarf aus Sicht der Sportministerkonferenz jedoch grundlegender Änderungen.
3. Die Sportministerkonferenz fordert eine Abkehr von den geplanten Umschichtungen der Leistungen durch die Änderung des § 20 Abs. 6 SGB V. Die neue Regelung gefährdet neben der Präventionsarbeit von Vereinen und Verbänden auch das damit verbundene Engagement der Länder für Sport und Bewegung als Präventionsmaßnahme. Die Änderung steht nach hiesigem Dafürhalten diametral einer nachhaltigen Förderung der Gesundheit der Bevölkerung entgegen.
4. Die Sportministerkonferenz fordert das Bundesministerium für Gesundheit auf, zu prüfen, ob die geplanten Regelungen des „Gesundes-Herz-Gesetzes“ im Sinne einer ganzheitlichen Präventionsarbeit als Bestandteil des Präventionsgesetzes ausgestaltet werden können. Desweiteren bittet die Sportministerkonferenz um die Erarbeitung einer Nationalen Strategie zur Herz-Kreislauf-Gesundheit mit Fokus auf Verhaltens- und Verhältnisprävention unter Beteiligung relevanter Ressorts der Bundesregierung, Fachgesellschaften sowie Akteurinnen und Akteuren aus den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention und Sport und um die Berücksichtigung entsprechender Empfehlungen aus einer solchen Nationalen Strategie bei der Novellierung des Präventionsgesetzes.
5. Die SMK bittet ihren Vorsitzenden, diesen Beschluss an das Bundesministerium für Gesundheit zu übermitteln.